

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/331/2019

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Juliane Buchner

Bauantrag: Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit je 4 Wohneinheiten

Anlagen: 1. Auszug aus dem FNP
 2. Lageplan 1:1000
 3. Lageplan 1: 250
 4. Ansichten

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	15.10.2019	öffentlich	Beschluss
Planungs- und Bauausschuss	10.12.2019	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die beantragten Bauvorhaben werden, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Für das Grundstück Herbstwiesenweg, Fl.Nr. 916, Gem. Großschwarzenlohe, liegen dem Amt für Stadtplanung und Bauordnung zwei Bauanträge zur Errichtung jeweils eines Mehrfamilienhauses mit 4 Wohneinheiten vor.

Für dasselbe Grundstück wurde im Planungs- und Bauausschuss am 15.10.2019 ein Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten abgelehnt.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der überplante Bereich ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche und als Wohnbaufläche dargestellt.

II Sachvortrag

Frau Isolde Kobmann und Herr Prof. Dr. Werner Kobmann planen nach Rücknahme des Antrags auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten nun die Errichtung von zwei baugleichen Mehrfamilienwohnhäusern mit je 4 Wohneinheiten.

Das Grundstück liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es handelt sich bei den Bauvorhaben um sonstige Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB, die durch das Amt für Stadtplanung und Bauordnung geprüft werden, liegt nicht vor.

Die Bauvorhaben widersprechen nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen für die Bauvorhaben erforderlich sind, wird erst nach dem Beschluss im Planungs- und Bauausschuss erfolgen.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) werden eingehalten.

Die gemäß Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Schwabach erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen

III. Kosten

Es entstehen keine Kosten